

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

► **M1** ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 2000

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft ◀

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/572/EG)

(ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Entscheidung 2004/212/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 73	11	11.3.2004
► M2	Entscheidung 2004/437/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 189	52	27.5.2004
► M3	Entscheidung 2008/592/EG der Kommission vom 3. Juli 2008	L 190	27	18.7.2008

▼B**►M1 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 8. September 2000****zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft ◀***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)***(Text von Bedeutung für den EWR)****(2000/572/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem^(*) und Fleischzubereitungen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 94/65/EG sind für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen in die Gemeinschaft besondere Bedingungen in einem Bescheinigungsmuster festzulegen, in dem sowohl die Hygiene- als auch die Veterinärvorschriften erfasst sind. Diese Bedingungen dürfen nicht weniger streng sein als die Vorschriften gemäß den Artikeln 3 und 5 der genannten Richtlinie.
- (2) Mit der Entscheidung 97/29/EG der Kommission⁽³⁾ sind Hygienevorschriften und die Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Drittländern festgelegt worden.
- (3) Es sind noch keine Tiergesundheitsvorschriften festgelegt worden.
- (4) Es muss ein neues Bescheinigungsmuster erstellt werden, in dem sowohl die Tiergesundheits- wie die Genusstauglichkeitsbedingungen für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt werden.
- (5) Die Entscheidung 97/29/EG ist aufzuheben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1*Artikel 1*

In dieser Entscheidung sind die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen festgelegt.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(2) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

(3) ABl. L 12 vom 15.1.1997, S. 33.

▼ M3*Artikel 3*

Für die Einfuhr von Fleischzubereitungen gilt Folgendes:

1. Die Fleischzubereitungen sind entsprechend den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ gemäß den Angaben in der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung, auf die in Artikel 4 Absatz 2 dieser Entscheidung Bezug genommen wird, hergestellt worden.
2. Sie stammen aus Betrieben, die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführen.
3. Sie sind im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb auf eine Kerntemperatur von höchstens – 18 °C gefroren worden.

▼ B*Artikel 4***▼ M1****▼ B**

(2) Jede Sendung von Fleischzubereitungen muss vom Original einer nummerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang II festgelegten Muster entspricht.

(3) Die Bescheinigungen sind in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats abzufassen.

▼ M2*Artikel 4a*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art oder in der Liste in Anhang I der ► **M3** Entscheidung 2006/696/EG der Kommission ⁽⁵⁾ ◀ für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß einem der entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art, in Anhang I der ► **M3** Entscheidung 2006/696/EG ◀ für die

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1.

▼ M2

Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch;

- c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

Artikel 4b

(1) Abweichend von Artikel 4a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in den Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EG mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

▼ B*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 2000.

▼ M1**▼ B***Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M1

▼ M3

ANHANG II

**Muster einer Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für Fleischzubereitungen, die zur
Versendung aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrolstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur			Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
<p align="center">Zulassungsnummer des Betriebs</p> <p>Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Art der Behandlung Schlachthof Herstellungsbetrieb Kühlager Anzahl Packstücke Nettogewicht</p>								



LAND		Fleischzubereitungen zur Durchfuhr und/oder Lagerung: MP-PREP	
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
	Die Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ enthalten die folgenden Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien:		
	Art (A)	Herkunft (B)	
	(A) Code für die Tierarten angeben, deren Fleisch in den Fleischzubereitungen enthalten ist, wobei gilt: BOV = Hausrinder (einschließlich <i>Bison-Bubalus</i> -Arten sowie ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQU = Hausequiden (<i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Haustiere der Familien der <i>Suidae</i> , <i>Tayassuidae</i> oder <i>Tapiridae</i> ; RAB = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild der Ordnung <i>Artiodactyla</i> (ausgenommen Rinder — einschließlich <i>Bison</i> - und <i>Bubalus</i> -Arten sowie ihre Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , <i>Suidae</i> und <i>Tayassuidae</i>) sowie der Familien der <i>Rhinocerotidae</i> und <i>Elephantidae</i> ; RUW = nicht domestiziertes frei lebendes Wild der Ordnung <i>Artiodactyla</i> (ausgenommen Rinder — einschließlich <i>Bison</i> - und <i>Bubalus</i> -Arten sowie ihre Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , <i>Suidae</i> und <i>Tayassuidae</i>) sowie der Familien der <i>Rhinocerotidae</i> und <i>Elephantidae</i> ; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra); WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.		
	(B) Den ISO-Code des Herkunftslandes und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung — den ISO-Code des Gebiets angeben.		
	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen nach Maßgabe dieser Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:		
	II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführen.		
	II.1.2. Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitte I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt.		
	II.1.2.1. ⁽²⁾ Wenn sie aus Fleisch von Hausschweinen hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, insbesondere folgende Anforderungen:		
	⁽²⁾ entweder [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]		
	⁽²⁾ oder [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 unterzogen.]		
	⁽²⁾ oder [Es wurde — im Fall des Fleisches von Hausschweinen, die ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehalten werden — aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben bezogen, der/die von der zuständigen Behörde gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 amtlich als trichinenfrei anerkannt wurde.]		
	II.1.2.2. ⁽²⁾ Wenn sie aus Pferdefleisch oder Schwarzwildfleisch hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen und wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.		
	II.1.3. Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens – 18 °C gefroren.		
	II.1.4. Sie wurden mit einem Kennzeichen im Sinne von Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 versehen.		
	II.1.5. Auf dem auf der Verpackung der oben bezeichneten Fleischzubereitungen angebrachten Etikett ist angegeben, dass die Fleischzubereitungen ausschließlich von frischem Fleisch von Tieren stammen, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.		
	II.1.6. Die Fleischzubereitungen erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.		
	II.1.7. Die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt.		
	II.1.8. Die Fleischzubereitungen wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		

▼ M3

LAND		Fleischzubereitungen: MP-PREP	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
(²)	[II.1.9. Soweit sie Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten, muss das bei der Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch je nach BSE-Statusklasse des Herkunftslands folgende Voraussetzungen erfüllen:		
entweder (²)	[II.1.9.1. Für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, das als solches in der Liste im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:		
	II.1.9.1.1. Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden.		
	II.1.9.1.2. Die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung.		
(²)	[II.1.9.1.3. Wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind:		
entweder (²)	[Die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchführung des Verfütterungsverbots von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]		
oder (²)	[Die Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen worden.]]		
oder (²)	[II.1.9.1. Für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko, das als solches in der Liste im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:		
	II.1.9.1.1. Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft worden.		
	II.1.9.1.2. Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden einer Schlachtier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, bei der es keine Beanstandungen gab.		
	II.1.9.1.3. Die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse stammen, sind weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet worden und sind auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden.		
	II.1.9.1.4. Die Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen worden.]]		
oder (²)	[II.1.9.1. Für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko, das als solches in der Liste im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:		
	II.1.9.1.1. An die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden keine von Wiederkäuern stammenden Tiermehle oder Grießen verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung.		
	II.1.9.1.2. Die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, sind weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet worden und sind auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden.		
	II.1.9.1.3. Die Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen wurden nicht aus folgenden Materialien gewonnen:		
	i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;		
	ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;		
	iii) Separatorenfleisch, das aus Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.]]		
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen aus Fleisch der in Teil I Feld I.28 genannten Tierarten bestehen,			
— das als frisches Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist und alle einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr gemäß der/den Entscheidung(en) (²) (³) erfüllt			
und/oder			
— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt (²) (⁴).			

▼ M3

LAND		Fleischzubereitungen: MP-PREP
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ von Tieren stammen, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden.</p> <p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.7: Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 02.10, 16.01 oder 16.02. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.21: ‚Gefroren‘ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens –18 °C. — Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: ‚Art‘: unter den in Teil II Abschnitt A genannten Arten wählen; <ul style="list-style-type: none"> ‚Art der Behandlung‘: Haltbarkeit angeben (TT/MM/JJJJ); ‚Kühlhaus‘: ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühlhäuser angeben. <p>Teil II</p> <p>(¹) Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Die Tiergesundheitsbedingungen gemäß der Entscheidung 79/542/EWG und/oder der Entscheidung 2006/696/EG und/oder der Entscheidung 2000/585/EG sind erfüllt. Nur Fleisch aus dem betreffenden ausführenden Drittland kann zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.</p> <p>(⁴) Nur Fleisch der Arten und Kategorien, für die die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland zugelassen hat, können von den Mitgliedstaaten zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. — Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beiliegen. 		
<p>Amtlicher Tierarzt</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p>		

▼ M3

ANHANG III

(DURCHFUHR UND/ODER LAGERUNG)

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.			I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.		
				I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.			I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.				
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
							I.10. Bestimmungsregion	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift			Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>			Drittland		ISO-Code		I.27.	
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Art der Behandlung		Schlachthof		Herstellungsbetrieb		
						Kühlager		
						Anzahl Packstücke		
						Nettogewicht		



LAND	Fleischzubereitungen zur Durchfuhr und/oder Lagerung: MP-PREP	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen ⁽¹⁾, die zur Durchfuhr und/oder Lagerung ⁽²⁾ bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1. Sie stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr von Fleisch der betreffenden Art in die Europäische Gemeinschaft gemäß [Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG] ⁽³⁾ und/oder [Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2006/696/EG] ⁽³⁾ und/oder [Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG] ⁽³⁾ zugelassen war, und</p> <p>II.2. sie erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigung(en) [[BOV]/[POR]/[OVI]/[EQU]/[RUF]/[RUW]/[SUF]/[SUW]/[EQW] ⁽³⁾ in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG] und/oder [[POU]/[RAT]/[WGM] ⁽³⁾ in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2006/696/EG] ⁽³⁾ und/oder [[C]/[E]/[H] ⁽³⁾ in Anhang III der Entscheidung 2000/585/EG] ⁽³⁾;</p> <p>II.3. sie stammen von Tieren, die am ... oder zwischen dem ... und dem ... geschlachtet und verarbeitet wurden ⁽⁴⁾.</p> <p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.7: Land und Gebietsabgrenzung. Das Fleisch in den Fleischzubereitungen muss aus einem Land oder einem Gebiet stammen, das für die Einfuhr des Fleisches der betreffenden Art in die Europäische Gemeinschaft gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG und/oder Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG und/oder Anhang I der Entscheidung 2006/696/EG zugelassen ist. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 02.10, 16.01 oder 16.02. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.21: ‚Gefroren‘ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens – 18 °C. — Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: ‚Art: unter den in Teil II Nummer 2 genannten Arten wählen; ‚Art der Behandlung‘: Haltbarkeit angeben (TT/MM/JJJJ); ‚Kühlhaus‘: ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühlhäuser angeben. <p>Teil II:</p> <p>⁽¹⁾ Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>⁽²⁾ In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG.</p> <p>⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>⁽⁴⁾ Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren von Fleischzubereitungen sind nicht zugelassen, wenn das Fleisch in der Zubereitung von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung des in Teil I Feld I.7 genannten Gebiets zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Fleisch der betreffenden Art aus dem betreffenden Gebiet erlassen hat.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel:“ _____</p>		